

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Am Igstadter Weg - 3. Änderung" in
Wiesbaden-Nordenstadt

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 Bundesbaugesetz (BBauG))

Nordgrenze der Pommernstraße, Ostgrenze der Mecklenburger
Straße, Südgrenze der Sachsenstraße, östliche Begrenzung des
Geltungsbereiches durch eine Linie, die in einem Abstand von
33,50 m parallel zur Mecklenburger Straße verläuft.

2. Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

"Am Igstadter Weg - 2. Änderung" in Wiesbaden-Nordenstadt 1983/1

Der o. g. Bebauungsplan soll in einem Verfahren nach § 13 Bundes-
baugesetz (BBauG) geändert werden, weil der von der Sachsen-
straße zur Pommernstraße laufende Kanal unter Beibehaltung der
mit einem Geh- und Leitungsrecht belegten Fläche zum Überwiegen-
den Teil in den Baugrundstücken liegen würde. Aus diesem Grund
wird der Abstand zwischen der Mecklenburger Straße und dem Geh-
und Leitungsrecht von 28,50 m auf 27,50 m reduziert. Diese Neu-
festsetzung berührt auch die Lage der östlichen Baugrenze.

Der Abstand der Baugrenzen wird von 16,0 m auf 15,0 m verringert,
wobei das Maß von 2,50 m zwischen der östlichen Baugrenze und
dem Geh- und Leitungsrecht beibehalten wird.

Im Übrigen werden im Geltungsbereich der Änderung die Festsetzungen
des Bebauungsplanes "Am Igstadter Weg - 2. Änderung" übernommen.

Es wird deshalb auf die Begründung dieses Bebauungsplanes vom
21.08.1981 verwiesen, die Bestandteil dieser Begründung ist.

3. Kosten, die der Gemeinde (Stadt) durch die städtebaulichen
Maßnahmen voraussichtlich entstehen (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Am Igstadter Weg -
2. Änderung" entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

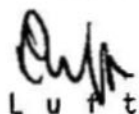
4. Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes
(Planzeichenverordnung vom 30.07.1981)

Die Planzeichen sind in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes erläutert.

Aufgestellt gemäß §§ 9 Abs. 8 und 13 des Bundesbaugesetzes
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976.

BGBI. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976, BGBI. I S. 3281 und durch Art. 1 Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBI. I. S. 949).

Im Auftrag



Luft
Vermessungsdirektor